

**BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.524/0001-V/5/2014

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERINNEN • FRAU DR. JULIA SCHMOLL  
HERR DR. RONALD BRESICH LL.M (DATENSCHUTZ)

FRAU MAG. SAVINA KALANJ (VERGABERECHT)

PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT

RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT, SAVINA.KALANJ@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202531, -202543, -202853

IHR ZEICHEN • BMASK-462.203/0021-VII/B/9/2014

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Mit E-Mail:  
begutachtung@sozialministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-  
Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das  
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden  
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.  
Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz):

#### Zu Z 1 (§§ 7a und 7b)

#### Zu § 7a Abs. 3 und § 7b Abs. 1:

Der Begriff „Heimatstaat“ bezeichnet nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch denjenigen Staat, aus dem eine Person stammt bzw. dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (vgl. Duden, Heimatstaat). Der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die betroffene Person besitzt, sowie der Staat, in dem die Person ihrer Erwerbstätigkeit nachgeht, können auseinanderfallen. Wenngleich nicht übersehen wird, dass die betreffende Wendung auch Teil des geltenden Gesetzestextes ist, sollte überprüft werden, ob tatsächlich der „Heimatstaat“ (im zuvor beschriebenen Sinn) oder nicht doch der „Entsendestaat“ gemeint ist.

#### Zu Z 2 (§§ 7d bis 7m):

#### Zu §§ 7e Abs. 1, § 7g Abs. 1 und 7i Abs. 5:

Nach den Erläuterungen soll in § 7e Abs. 1, § 7g Abs. 1 und § 7i Abs. 5 zwischen BUAG-Arbeitsverhältnissen einerseits und allen anderen Arbeitsverhältnissen andererseits unterschieden werden. Die dafür verwendete Rechtstechnik ist allerdings unklar: Die jeweilige Z 1 umfasst für sich genommen alle Arbeitsverhältnisse, die jeweilige Z 2 ebenfalls alle Arbeitsverhältnisse, allerdings mit Ausnahme von BUAG-Arbeitsverhältnissen, sodass sich offenbar aus dieser Ausnahme ergeben soll, dass die jeweilige Z 1 – entgegen ihrem Wortlaut – ausschließlich BUAG-Arbeitsverhältnisse erfasst. Aus dem Gesetzestext geht dieses Verständnis nicht mit hinreichender Klarheit hervor, was im Hinblick auf die an diese Unterscheidung anknüpfenden unterschiedlichen Rechtsfolgen und im Besonderen die unterschiedlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit von Bedeutung ist. Die Abgrenzung zwischen diesen beiden Gruppen von Arbeitsverhältnissen sollte daher anders formuliert werden (zB Z 1: BUAG-Arbeitsverhältnisse, Z 2: alle anderen Arbeitsverhältnisse).

#### Zu § 7e Abs. 5 erster Satz:

1. Nach den Erläuterungen zu § 7e Abs. 5 erster Satz soll die geltende Regelung, wonach § 21 Abs. 1b VStG (idF vor Verwaltungsgerichtsbarkeits-

Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013) nicht anzuwenden ist, entfallen; eine Regelung, wonach die Nachfolgeregelung des § 25 Abs. 3 VStG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 nicht anzuwenden ist, fehlt. Der Entfall dieser Regelung wird in den Erläuterungen damit begründet, dass § 21 Abs. 1b VStG aF schon bisher nicht anwendbar gewesen sei, weil das Kompetenzzentrum LSDB „keine Behörde“ sei. § 21 Abs. 1b VStG aF bzw. § 25 Abs. 3 VStG nF stellen aber nicht auf „Behörden“, sondern auf „Verwaltungsbehörden“ ab. Aus der Begriffsbestimmung des Art. II Abs. 1 EGVG ergibt sich, dass darunter auch jene Verwaltungsbehörden fallen, die nicht die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden haben, sodass das Kompetenzzentrum LSDB nicht von der Anwendbarkeit des § 21 Abs. 1b VStG aF bzw. des § 25 Abs. 3 VStG nF ausgenommen war bzw. ist. Eine Regelung über das Verhältnis zu § 25 Abs. 3 VStG sollte daher wieder aufgenommen werden.

2. § 7e Abs. 5 erster Satz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen das Kompetenzzentrum LSDB von einer Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde absehen kann. Es handelt sich dabei um eine abweichende Regelung von § 25 Abs. 3 VStG, die daher iSd. Art. 11 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sein muss. Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 wurden die Bestimmungen über das Absehen von einer Anzeige neu gefasst. Anders als nach dem bisherigen § 21 Abs. 1b VStG kommt es für das Absehen von einer Anzeige durch eine Verwaltungsbehörde nicht mehr auf das Ausmaß des Verschuldens an, weil dieses im fraglichen Zeitpunkt nicht seriös beurteilt werden kann (RV 2009 BlgNR 24. GP 19). Es ist nicht ersichtlich, warum dies im Zusammenhang mit einer Anzeige durch das Kompetenzzentrum LSDB anders sein sollte, sodass die Erforderlichkeit der Abweichung im vorgeschlagenen § 7e Abs. 5 Z 2, wonach das Verschulden des Arbeitgebers geringfügig sein muss, zweifelhaft erscheint.

3. Nach § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen. Im vorgeschlagenen § 7e Abs. 5 erster Satz ist – wie in § 21 Abs. 1 VStG idF vor dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 – von einem „Absehen von der Strafe“ die Rede. Soll damit Unterschiedliches gemeint sein, wäre dies (und die Erforderlichkeit einer solchen Abweichung) in den Erläuterungen darzulegen; andernfalls wäre die Bestimmung an das VStG anzupassen.

Zu §§ 7e Abs. 5 zweiter Satz und 7i Abs. 6 zweiter Satz:

Gemäß § 7e Abs. 5 zweiter Satz bzw. § 7i Abs. 6 zweiter Satz soll dem Arbeitgeber für die Frage, ob die Unterschreitung des maßgeblichen Lohnes das erste Mal erfolgt ist, eine gegen ein verantwortliches Organ (§ 9 Abs. 1 VStG) oder eine gegen einen verantwortlichen Beauftragen (§ 9 Abs. 2 oder 3 VStG) rechtskräftig verhängte Strafe zuzurechnen sein. Zu dieser „Zurechnung“ ist folgendes anzumerken:

Nach der Konzeption des VStG können nur natürliche Personen wegen einer Verwaltungsübertretung bestraft werden (vgl. VwGH 30.3.2006, 2004/15/0022; vgl. auch *Thienel/Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>5</sup> (2009) 422; *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni*, *VStG* (2013) § 9 Rz 3). Soweit auch juristische Personen Adressaten der Verwaltungsvorschriften sind, sieht § 9 Abs. 1 VStG vor, dass das zur Vertretung der juristischen Person nach außen berufene Organ – an Stelle der juristischen Person – für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlich ist. Es kommt diesfalls zu einem Wechsel des Adressatenkreises der Verwaltungsstrafnorm (vgl. *Thienel/Schulev-Steindl*, aaO 422). Dasselbe gilt für den Fall, dass und insoweit gemäß § 9 Abs. 2 oder 3 VStG ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wird. Eine Bestrafung eines Arbeitgebers, der eine juristische Person ist, kann daher nach geltender Rechtslage nicht erfolgen und ist auch im Entwurf nicht vorgesehen.

Die vorgesehene „Zurechnung“ einer vorherigen Bestrafung an einen Arbeitgeber, der eine juristische Person ist, kann daher lediglich eine Voraussetzung für das Absehen von einer Anzeige (bzw. das Absehen von der Verhängung einer Strafe) gegen eine für einen solchen Arbeitgeber vertretungsbefugte natürliche Person – sei es der zur Vertretung nach außen Befugte, sei es ein verantwortlicher Beauftragter – sein.

Handelt es sich bei der vertretungsbefugten natürlichen Person – auf Grund eines Wechsels in der Person des zur Vertretung nach außen berufenen Organs oder des verantwortlichen Beauftragten – nicht mehr um jene Person, die bereits bestraft worden ist, wird durch die vorgeschlagene Regelung im Ergebnis die Rechtsfolge des Absehens von einer Anzeige und der Verhängung einer Strafe von einem fremden Verhalten abhängig gemacht. Das steht in Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nur an eigenes Verhalten geknüpft sein darf (VfSlg. 15.200/1998).

Zu § 7e aus Sicht des Datenschutzes:

1. Nach Abs. 1 wird die Wiener Gebietskrankenkasse als „Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung“ (Kompetenzzentrum LSDB) eingerichtet. Das Kompetenzzentrum LSDB hat nach § 7e Abs. 1a Z 4 ua. auch die Verwaltungsstrafevidenz „zu führen“.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat im Rahmen der Begutachtung des Ministerialentwurfes des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (181/ME 24. GP) zur Frage der Auftraggebereigenschaft für die „Zentrale Verwaltungsstrafevidenz“ wie folgt Stellung genommen (BKA-603.524/0002-V/5/2010):

„Es ist fraglich, wer Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz ist bzw. ob diese ein Informationsverbundsystem darstellt. [...]

Die vorgeschlagene Formulierung deutet darauf hin, dass alleine die Wiener Gebietskrankenkasse als Dienstleistungszentrum Auftraggeberin der Evidenz sein soll; eine gesetzliche Klarstellung wird jedoch angeregt. [...]

Aus der nun vorgeschlagenen Regelung des § 7e geht ebenfalls nicht klar hervor, ob das Kompetenzzentrum LSDB ein eigener Auftraggeber iSd § 4 Z 4 DSG 2000 ist oder allenfalls die Wiener Gebietskrankenkasse Auftraggeber der Verwaltungsstrafevidenz sein soll. Eine Klarstellung erscheint vor allem im Hinblick auf die den Auftraggeber nach dem DSG 2000 treffenden Pflichten (zB die Wahrung der Betroffenenrechte, insbesondere des Auskunftsrechts nach § 26 DSG 2000) erforderlich.

Unklar ist auch weiterhin, ob es sich beim Kompetenzzentrum LSDB allenfalls um ein Informationsverbundsystem im Sinne von § 4 Z 13 DSG 2000 handelt, zumal nach dem Datenschutzbericht 2012/2013 der Datenschutzkommission auch bereits ein Informationsverbundsystem „LSDB Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung“ registriert worden ist.

Soll durch Gesetz ein Informationsverbundsystem im Sinne von § 4 Z 13 DSG 2000 geschaffen werden, so wäre im Gesetz insbesondere die Rollenverteilung zu regeln (wer ist Auftraggeber, wer ist Dienstleister, wer ist Betreiber des Systems). Als Beispiele für im öffentlichen Bereich geregelte Informationsverbundsysteme sind insbesondere das Zentrale Melderegister (§ 16 MeldeG) und die in den §§ 57 ff SPG geregelte Zentrale Informationssammlung der Sicherheitsbehörden zu nennen.

2. Nach Abs. 3 ist eine Anzeige des Kompetenzzentrums LSDB der Abgabenbehörde zum Zwecke der Nachverrechnung von Abgaben elektronisch zur Kenntnis zu

bringen. Diesbezüglich ist fraglich, ob sich bereits aus der Anzeige (oder allenfalls erst aus einer rechtskräftigen Entscheidung) eine Nachverrechnung von Abgaben ergibt. Weiters sollte in den Erläuterungen festgelegt werden, auf welchem technischen Weg (zB per E-Mail) die elektronische Übermittlung erfolgt.

Zu § 7g aus Sicht des Datenschutzes:

Nach Abs. 3 hat der Träger der Krankenversicherung den Arbeitnehmer über einen sein Arbeitsverhältnis betreffenden Strafbescheid der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Verfahren nach § 7i Abs. 5 zu informieren. Entsprechend den Erläuterungen zu dieser Bestimmung kommt es auf die Rechtskraft des Bescheides nicht an.

Es sollte näher erläutert werden, zu welchem Zweck der Arbeitnehmer bereits von nicht rechtskräftigen Bescheiden informiert werden soll.

Zu § 7i:

1. Es fällt auf, dass die Strafhöhe wie der Strafraumen – insbesondere für den Wiederholungsfall – deutlich über jenen liegen, die für die entsprechenden Straftatbestände des § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c und d AuslBG festgelegt sind. Es sollte überprüft werden, ob dies sachlich gerechtfertigt ist.
2. Es ist unklar, welcher Strafraumen in Abs. 4 zur Anwendung kommt, wenn bereits eine Bestrafung wegen der zeitgleichen Unterentlohnung dreier oder mehrerer Arbeitnehmer erfolgt ist, der Wiederholungsfall jedoch nur einen Arbeitnehmer betrifft. In Abs. 4 letzter Halbsatz sollte es besser lauten: „sind mehr als drei Arbeitnehmer/innen betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in mit einer Geldstrafe von ...“.
3. Im Hinblick auf § 22 Abs. 1 VStG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013 sollte im Abs. 5 der Halbsatz „, , sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet“ entfallen.
4. Abs. 6 erster Satz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Bezirksverwaltungsbehörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen hat. Es handelt sich dabei um eine abweichende Regelung von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, die daher iSd. Art. 11 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sein muss. Nach dieser Bestimmung hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahren abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich

geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und – kumulativ – das Verschulden des Beschuldigten geringfügig sind. Hingegen soll nach dem vorgeschlagenen § 7i Abs. 6 erster Satz Z 1 und 2 von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, wenn die Unterschreitung des maßgeblichen Lohnes gering oder – alternativ – das Verschulden des Arbeitgebers geringfügig ist. Es wäre in den Erläuterungen darzulegen, warum diese Abweichung vom VStG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.

#### Zu § 7j:

1. Die Dienstleistung kann nach geltender Rechtslage nur bei Unterentlohnung untersagt werden. Nunmehr soll die Untersagung der Dienstleistung bei allen in § 7i geregelten Verwaltungsübertretungen im Fall einer wiederholten Bestrafung möglich sein, wobei der Rahmen für die Untersagungsdauer – und insbesondere die Mindestdauer von einem Jahr – in allen Fällen gleich ist. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes müssen nicht nur Strafsanktionen, sondern auch administrative Rechtsfolgen hinsichtlich des Unrechtsgehaltes eines gesetzwidrigen Verhaltens differenzieren (VfGH 14.6.2014, G 6/2014: Unsachlichkeit einer Bestimmung des Tiroler Jagdgesetzes, wonach ein Jagdpachtvertrag bei wiederholten Verstößen gegen dieses Gesetz von der Behörde zwingend aufzulösen ist). Angesichts der unterschiedlichen Qualität der Straftatbestände des § 7i sollte daher vorgesehen werden, dass die Behörde unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Verwaltungsübertretungen die Mindestdauer der Untersagung herabsetzen oder von einer Untersagung gänzlich absehen kann.

2. Es sollte klargestellt werden, welche „Dienstleistungen“ untersagt werden können.

3. In Abs. 2 sollte – vergleichbar § 28b Abs. 2 zweiter Satz AuslBG – klargestellt werden, dass dem Arbeitgeber nicht nur Bestrafungen eines zur Vertretung nach außen Berufenen und eines bevollmächtigten Beauftragten zuzurechnen sind, sondern auch – im Fall, dass der Arbeitgeber eine natürliche Person ist – Bestrafungen des Arbeitgebers selbst. Sinngemäß gleiches gilt für die Regelung der Zurechnung in § 7i Abs. 4.

4. Nach Abs. 1 letzter Satz ist der Bescheid über die Untersagung der Dienstleistung dem BMWFW „im Hinblick auf § 373a [GewO]“ zu übermitteln. Es ist unklar, wie sich eine solche Untersagung zu den gewerberechtlichen Regelungen über

die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verhält (vgl. insb. § 373a Abs. 5 Z 2 lit. d GewO, wonach die Tätigkeit erbracht werden darf, wenn bis zum Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim zuständigen Bundesminister keine Reaktion erfolgt ist). Dies sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

#### Zu § 7j aus vergaberechtlicher Sicht:

1. Die Untersagung der Dienstleistung nach den Bestimmungen des AVRAG hat – wie auch durch den Hinweis in den Erläuterungen auf § 373a GewO verdeutlicht wird – zur Konsequenz, dass der von der Untersagung betroffene Unternehmer für die Dauer der Untersagung seine Befugnis zur Ausübung der Dienstleistung verliert. Die (gewerberechtliche) Befugnis ist eine Grundvoraussetzung für die Teilnahme an Vergabeverfahren, deren Fehlen zum Ausscheiden des Angebotes des betreffenden Unternehmers führt (vgl. dazu etwa § 19 (1), § 70 (1) Z 1, § 71 und § 129 (1) Z 2 BVergG 2006). Die Untersagung nach § 7j hat daher zwingend zur Konsequenz, dass der Unternehmer für die Dauer der Untersagung mangels Befugnis an keinen Vergabeverfahren gemäß BVergG teilnehmen kann.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersieht nicht, dass die Untersagung der Dienstleistung bereits im geltenden Recht vorgesehen ist. Es sollte angesichts der Neuregelung jedoch auf folgende Ausführungen Bedacht genommen werden:

2. Dadurch wird ein System kreiert, das der VfGH im Erkenntnis VfSlg. 15.216/1998 als unsachlich (und somit als verfassungswidrig) qualifizierte: Ohne dass es auf die konkreten Umstände der Rechtsverletzungen, die zur Bestrafung (bzw. Untersagung der Dienstleistung) geführt haben, ankommt, wird an einen Katalog von (qualitativ sehr unterschiedlichen) Delikten eine schwerwiegende vergaberechtliche Konsequenz zwingend verknüpft, ohne dass der Betroffene im Vergabeverfahren die Möglichkeit hätte darzulegen, weshalb er trotz vorliegender Bestrafung als befugt anzusehen ist. Im Auskunftsverfahren nach AVRAG hat der Unternehmer offenbar keine Möglichkeit, seine Auffassung zur Frage der Auswirkung der Bestrafung auf seine Befugnis mit der Wirkung vorzutragen, dass sich die Behörde damit auseinandersetzen müsste. Ebenso wie im zitierten Erkenntnis ausgeführt, hat das Unternehmen offenbar keine Möglichkeit darzulegen, welche organisatorisch/technischen/arbeitsrechtlichen Maßnahmen es getroffen hat(te), um eine Übertretung der Bestimmungen des AVRAG zu verhindern bzw. für die Zukunft auszuschließen. So dürfte einem Arbeitgeber die Bestrafung des



verantwortlichen Beauftragten selbst dann zuzurechnen sein, wenn sich dieser explizit über eine arbeitsrechtliche Weisung hinweggesetzt hat.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung muss ein Arbeitgeber also die Möglichkeit haben darzutun, warum er trotz ihm zuzurechnender Strafen seine Dienstleistungen erbringen darf.

3. Zu prüfen ist, welche Gesetzgebung zu einer solchen Regelung zuständig ist: Im Unterschied zu § 73 BVergG 2006, der eine differenzierte Regelung über die Beachtlichkeit von Bestrafungen nach dem AuslBG für die Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit im Vergabeverfahren trifft, kann die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Art. 14b Abs. 1 B-VG) keine Regelung treffen, die in Abweichung von einer Untersagung der Dienstleistung nach dem vorgeschlagenen § 7j die berufliche Befugnis zur Ausübung eben dieser Dienstleistungen nur für die Zwecke von Vergabeverfahren als gegeben ansieht. Eine solche vergabespezifische Regelung darf allerdings auch nicht die Bundesgesetzgebung gemäß Art. 10 Abs. 1 B-VG treffen. Im AVRAG kann aber eine – inhaltlich an § 73 BVergG 2006 orientierte – allgemeine Regelung getroffen werden, wonach ein Arbeitgeber ungeachtet von ihm zuzurechnenden Bestrafungen nach § 7i glaubhaft machen kann, dass er solche Maßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, eine nochmalige Übertretung dieser Bestimmungen zu verhindern, sodass eine Untersagung der Dienstleistung (vorläufig) nicht erfolgt. Eine solche allgemeine Regelung erscheint auch deshalb notwendig, weil über den vergaberechtlichen Kontext hinaus auch in anderen Rechtsgebieten an das Vorliegen einer beruflichen (gewerberechtlichen) Befugnis zur Ausübung einer Dienstleistung angeknüpft wird.

4. Weiters ist zu beachten, dass nach Art. 57 Abs. 7 der Richtlinie 2014/24/EU (ebenso wie nach den Parallelregelungen in den RL 2014/23/EU und 2014/25/EU) der zulässige Zeitraum für den Ausschluss von Vergabeverfahren drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, nicht überschreiten darf. Die Untersagung einer Dienstleistung von bis zu sieben Jahren, wie sie in § 7j Abs. 1 in Aussicht genommen ist, würde also – insoweit sie sich auch auf das Vergabeverfahren auswirkt – mit der unionsrechtlich vorgegebenen maximalen Sperrfrist in einem offensichtlichen Widerspruch stehen.

Zu § 7k:

1. Das in § 7k verfolgte Konzept der Sicherheitsleistung ist unklar: Zwar werden Konkretisierungen des § 37 VStG vorgenommen, gleichzeitig werden durch den generellen Ausschluss der Anwendbarkeit der §§ 37 und 37a VStG aber weitergehende Möglichkeiten der Behörde zur Auferlegung von vorläufigen Sicherheiten (wie § 37 Abs. 1 Z 1 VStG) sowie die Festsetzung und Einhebung von vorläufigen Sicherheiten durch besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht überhaupt ausgeschlossen. Teilweise sind die Abweichungen vom VStG nur minimal, so etwa die Voraussetzungen für die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung (vgl. § 37 Abs. 1 Z 2 einerseits und den vorgeschlagenen § 7k Abs. 1 andererseits). Ungeachtet dessen handelt es sich bei § 7k um eine von § 37 VStG abweichende Regelung, die iSd. Art. 11 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sein muss, was in den Erläuterungen darzulegen wäre. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass solche bloß geringfügigen Abweichungen von dem von den Bezirksverwaltungsbehörden im Übrigen anzuwendenden VStG auch aus verwaltungsökonomischen Überlegungen wenig sinnvoll erscheinen, zumal die Bezirksverwaltungsbehörden in den Fällen des § 7k Abs. 1a innerhalb von nur drei Arbeitstagen entscheiden sollen. Es wird daher angeregt, so wenige Abweichungen vom VStG wie möglich vorzusehen und § 7k dahingehend zu ändern, dass lediglich die Abweichungen vom VStG geregelt werden.

2. Eine Sicherheitsleistung soll nach Abs. 1 im Fall des „begründeten Verdachts einer Verwaltungsübertretung“ aufgetragen werden können. Gemäß § 37 Abs. 1 VStG kann eine Sicherheitsleistung „dem Beschuldigten“ aufgetragen werden. Gemäß § 32 Abs. 1 VStG ist Beschuldigter die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluss der Strafsache. Es ist unklar, ob nach dem vorgeschlagenen § 7k Abs. 1 eine Sicherheitsleistung bereits vor Einleitung eines Strafverfahrens, somit vor der ersten Verfolgungshandlung, aufgetragen werden können soll.

3. Da das Vorliegen der Voraussetzungen für die Auftragung einer Sicherheitsleistung seriöserweise nur von der Verwaltungsstrafbehörde beurteilt werden kann bzw. von dieser ohnedies beurteilt werden muss, wird angeregt, in Abs. 1a das diesbezügliche Antragsrecht nicht vom Vorliegen dieser Voraussetzungen abhängig zu machen.

4. Der Entwurf spricht in den vorhergehenden Paragraphen jeweils von „Entgelt“ bzw. „Grundlohn oder Überlassungslohn“, § 7k Abs 1 spricht demgegenüber von „Werklohn“ bzw. „Überlassungsentgelt“. Es ist – ungeachtet des Abs. 2 – unklar, wie sich diese Begriffe zueinander verhalten.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde den Erlag einer Sicherheitsleistung auch aufgrund eines Antrags gemäß Abs. 1a jeweils nur aufgrund des Abs. 1 anordnet. Im Abs. 3 – und Abs. 5 – wäre daher der Verweis auf Abs. 1a zu streichen.

#### Zu § 7l aus Sicht des Datenschutzes:

Hinsichtlich der in Abs. 3 festgelegten Speicherdauer sollte näher erläutert werden, weshalb die Daten eines Strafverfahrens unabhängig von der Schwere der Übertretung in jedem Fall erst nach fünf Jahren zu löschen sind. Gleiches ist in Bezug auf die Auskunftserteilung nach § 7l Abs. 4 anzumerken.

#### Zu § 7i:

Während in der taxativen Aufzählung der Zwecke der Evidenz in Abs. 1 auch die Strafbemessung genannt wird, fehlt diese als zulässiger Zweck einer Auskunft nach Abs. 4 erster Satz. Allerdings werden die zulässigen Auskunftszwecke in Abs. 4 nur demonstrativ genannt („insbesondere“), sodass eine Auskunft nach dem Wortlaut für jeden beliebigen Zweck erteilt werden könnte. Es sollten daher auch die Auskunftszwecke in Abs. 4 – vergleichbar dem Abs. 1 – taxativ aufgezählt und die Strafbemessung ergänzt werden.

#### Zu § 7l aus Sicht des Vergaberechts:

1. Die Auskunft soll gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung nur Auftraggebern „im Sinne des § 3 BVergG 2006“ erteilt werden. Es sollten auch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 4 BVergGVS 2012 eine solche Auskunft erhalten, zumal auch diese eine Auskunft nach § 28b AuslBG einholen müssen (§ 61 Abs. 1 BVergGVS 2012). Schließlich müssen auch Sektorenauftraggeber, die gleichzeitig öffentliche Auftraggeber sind, im Falle des § 1 Abs. 2 BVergG 2006 die Regeln des „klassischen“ Vergaberechts anwenden, somit auch jene des § 72 Abs. 1 BVergG 2006. Es wird daher vorgeschlagen, wie in § 28b AuslBG allgemein auf „öffentliche Auftraggeber“ zu verweisen; welche Auftraggeber damit gemeint sind, kann den Ausführungen in den Erläuterungen vorbehalten bleiben (siehe dazu auch den Textvorschlag unten).

2. Bereits in der ho. Stellungnahme zu GZ BKA-600.883/0011-V/8/2014 wurde ausgeführt, dass von der vergleichbaren Bestimmung des § 28b AuslBG nur die Auskunftspflicht hinsichtlich gravierender Rechtsverstöße erfasst wird. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen und Widersprüchen zum Unionsrecht (Vergabe-RL und Rechtsprechung des EuGH) sollten daher lediglich schwerwiegende Verstöße gegen das AVRAG von der Auskunftspflicht erfasst werden. Diesen Vorgaben wird die vorgeschlagene Bestimmung jedoch nicht gerecht:

2.1. Das Kompetenzzentrum LSDB hat gemäß Abs. 4 dritter Satz dem öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 3 BVergG 2006 Auskunft hinsichtlich der Bestrafungen oder Entscheidungen „gemäß den §§ 7b Abs. 8, 7i oder 7j“ zu geben.

2.2. § 7b Abs. 8 stellt die nicht rechtzeitige Meldung von Arbeitnehmern und die unterlassene Bereithaltung bzw. Übermittlung von bestimmten Unterlagen unter Strafe. Dieses Delikt ist eindeutig nicht als gravierender Rechtsverstoß im oben genannten Sinn anzusehen; es entspricht auch nicht § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG, sondern vielmehr den in § 28b Abs. 1 AuslBG nicht genannten § 28 Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 3 lit. a AuslBG.

2.3. Der Verweis auf § 7i wiederum umfasst pauschal alle darin genannten Strafbestimmungen ohne Differenzierung nach der Schwere des Verstoßes. Wie auch hinsichtlich § 7b Abs. 8 ist die mangelnde Übermittlung von Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht geeignet, um als gravierender Rechtsverstoß im Sinne der unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich des Vergaberechts angesehen zu werden. Die Vereitelung des Zutritts zum Betrieb und des Zugangs zu Informationen (Abs. 2 und 3) ist vergleichbar mit § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c bis f AuslBG, welcher ebenso nicht von § 28b Abs. 1 AuslBG erfasst sind. Abs. 4 ist mit § 7b Abs. 8 Z 2 und 3 vergleichbar und somit auch nicht als „gravierender“ Rechtsverstoß qualifizierbar. Im Hinblick auf den vergaberechtlichen Prüfmaßstab („schwere berufliche Verfehlung“; vgl. dazu EuGH in der Rs C-465/11, *Forposta*, Rz 30) wäre allenfalls denkbar, (in kurzer Zeit erfolgende) mehrfache Bestrafungen gemäß § 7i Abs. 1 bis 4 in Bezug auf eine signifikante Anzahl von ArbeitnehmerInnen als einen (in seiner Gesamtheit betrachtet) „gravierenden“ Rechtsverstoß im Sinne des vergaberechtlichen Unionsrechts zu qualifizieren. In diesem Fall wäre jedoch zu beachten, dass nach einer gewissen Zeit (spätestens drei Jahre nach Begehung des Deliktes; vgl. etwa Art. 57 Abs. 7 RL 2014/24/EU) Bestrafungen der (kumulierten) Betrachtung nicht mehr zugrunde gelegt werden können bzw. mit fortwährendem Zeitablauf die Gravität der einzelnen Bestrafungen in ihrer Gewichtung abnehmen müssten.

2.4. Allein § 7i Abs. 5 (Unterentlohnung) lässt auf ein Verhalten des Wirtschaftsteilnehmers schließen, das auf Vorsatz oder auf Fahrlässigkeit von gewisser Schwere basiert und somit als ausreichend „gravierend“ angesehen werden kann, um die berufliche Zuverlässigkeit zu verneinen (vgl. dazu wiederum die Aussagen des EuGH in der Rs C-465/11, *Forposta*, Rz 30).

2.5. Der Verweis auf § 7i perpetuiert die vorstehend und zu § 7j dargelegte Problematik, da alle Untersagungen – unabhängig von dem bzw. den ihnen zugrunde liegenden Delikten – durch den globalen Verweis in § 7j auf § 7i auskunftsrelevant sind. Im Hinblick auf den vergaberechtlichen Prüfmaßstab („schwere berufliche Verfehlung“) wäre wiederum allenfalls denkbar, (in kurzer Zeit erfolgende) mehrfache Bestrafungen in Bezug auf eine Vielzahl von ArbeitnehmerInnen als gravierende Rechtsverstöße im Sinne des vergaberechtlichen Unionsrechts zu qualifizieren. Eine Einschränkung der Auskunftspflicht in § 7i Abs. 4 auf Untersagungen gemäß § 7j Abs. 1 in Verbindung mit § 7i Abs. 5 (Delikt der Unterentlohnung) wäre denkbar, ist aber im Hinblick auf die eigene „Ausschlusswirkung“ des § 7i Abs. 5 überflüssig. Es könnte hingegen eine Einschränkung der Auskunftspflicht auf Verwaltungsstrafen gemäß § 7j Abs. 2 überlegt werden (insbesondere aufgrund eines Verstoßes gegen eine Sperre aufgrund mehrfacher Verstöße gegen § 7i Abs. 5; eine Sperre aufgrund eines „kombinierten“ Verstoßes gegen § 7i Abs. 5 in Verbindung mit gehäuften Bestrafungen nach anderen Bestimmungen des § 7i wäre unter den genannten Voraussetzungen ebenfalls denkbar).

3. Wie bereits in der Stellungnahme BKA-600.883/0011-V/8/2014 ausgeführt, kann nach den unionsrechtlichen Vergabevorschriften, ein zum Ausschluss von einem Vergabeverfahren führendes Delikt „drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis“ nicht mehr als Begründung für den Ausschluss von einem Vergabeverfahren herangezogen werden (vgl. etwa Art. 57 Abs. 7 RL 2014/24/EU). Dieser Zeitraum wird im Rahmen des Begutachtungsentwurfes mehrfach überschritten (vgl. § 7j Abs. 1, § 7i Abs. 3 und 4). Es wird daher dringend angeregt, im Rahmen der Auskunft an öffentliche Auftraggeber eine Regelung vorzusehen, die den unionsrechtlichen Vorgaben entspricht.

4. Um keine Unklarheiten hinsichtlich der Umsetzungskompetenz zur Verpflichtung der Einholung einer Auskunft durch den öffentlichen Auftraggeber aufkommen zu lassen, wird folgende Formulierung des Erläuterungstextes zu § 7i Abs. 4 AVRAG vorgeschlagen:

„In Abs. 4 werden im ersten Satz die Verwaltungsgerichte der Länder im Rahmen der Auskunftserteilung neu aufgenommen. Des Weiteren werden mit dem eingefügten neuen dritten Satz auch öffentliche Auftraggeber/innen

(somit öffentliche Auftraggeber/innen im Sinne des § 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerGG 2006), des § 1 Abs. 2 iVm § 164 BVerGG 2006 und des § 4 des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit (BVerGGVS 2012)) für die Beurteilung vergaberechtlich bedeutender Umstände im Zusammenhang mit Vergabeverfahren (nämlich der beruflichen Zuverlässigkeit im Sinne des § 70 Abs. 1 Z 2 BVerGG 2006 bzw. des § 59 Abs. 1 Z 2 BVerGGVS 2012) in die Regelung der Auskunftserteilung aufgenommen. Eine allfällige Verpflichtung zur Einholung einer Auskunft durch diese Auftraggeber/innen kann jedoch nur im Rahmen des BVerGG 2006 vorgesehen werden; aufgrund der in Art. 14b B-VG vorgesehenen Verpflichtung zur Einbindung der Länder in das Gesetzgebungsverfahren kann eine entsprechende Novellierung des BVerGG 2006 nicht im Rahmen dieser Sammelnovelle erfolgen. (...)“

#### Zu § 7m:

1. Die Erwähnung der „Partei des Verfahrens“ im ersten Satz ist unklar, weil eine Strafe nach den vorgeschlagenen § 7i Abs. 6 zweiter Satz bzw. § 7j Abs. 1 zweiter Satz ohnedies nur dem Arbeitgeber zugerechnet wird; die Wendung könnte daher entfallen.
2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der gemäß § 9 Abs. 7 VStG Haftungspflichtige bereits im Verwaltungsstrafverfahren gegen den zur Vertretung nach außen Berufenen oder einen verantwortlichen Beauftragten Parteistellung und das Recht auf Berufung (VwSlg. 15.527 A/2000). Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, ist „Partei eines Verfahrens“ iSd. vorgeschlagenen zweiten Satzes daher neben dem zur Vertretung nach außen Berufenen bzw. einem verantwortlichen Beauftragten auch die juristische Person selbst. Der vorgeschlagene § 7b Abs. 1 Z 4 spricht von dem „mit der Ausübung des Weisungsrechts des Arbeitgebers gegenüber den entsandten Arbeitnehmern Beauftragten“. Ein solcher Beauftragter kann daher wohl nur anstelle eines Arbeitgebers, der eine juristische Person ist, als Empfänger bezeichnet werden, nicht aber anstelle des zur Vertretung nach außen Berufenen oder eines verantwortlichen Beauftragten. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.
3. Durch den vorgeschlagenen dritten Satz soll nach den Erläuterungen eine an § 13 Abs. 2 ZustG angelehnte Regelung getroffen werden. Diese ist allerdings – insb. in Zusammenhang mit dem zweiten Satz, der eine Sonderbestimmung über den Empfänger enthält – unklar bzw. schwer verständlich. Es wird angeregt, statt dessen den in § 7b Abs. 1 Z 4 bezeichneten Beauftragten zu einer bevollmächtigten Person (sog. Postbevollmächtigter) iSd. § 13 Abs. 2 ZustG zu erklären, womit die nach den Erläuterungen verfolgten Ziele erreicht würden: Wie sich nämlich aus dem in den Erläuterungen zitierten Erkenntnis des VwGH vom 31.12.2010, 2010/10/0041, ergibt, ist ein solcher Postbevollmächtigter zwar nicht Empfänger iSd. ZustG; dennoch kann an ihn zugestellt werden, und zwar auch dann, wenn sich der Empfänger nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Eine solche Regelung könnte etwa wie folgt lauten:

„Der/die in § 7b Abs. 1 Z 4 bezeichnete Beauftragte gilt als bevollmächtigter Empfänger im Sinne des § 13 Abs. 2 ZustG.“

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

1. Es wird angeregt, im Hinblick auf die zahlreichen Paragraphen mit nachgestellten Buchstaben (insb. §§ 2a ff, 7a ff, 14a ff) und die Regelung des Inkrafttretens von Novellierungen in Ziffern (§ 19 Abs. 1) das AVRAG aus Anlass dieser oder einer der nächsten Novellierungen wiederzuerlautbaren.

Jedenfalls aber sollten, wenn Bestimmungen vollständig neu erlassen werden, die Absätze fortlaufend nummeriert werden (vgl. LRL 115, anders aber etwa §§ 7a Abs. 1a, 7e Abs. 1a, 7i Abs. 7a, 7k Abs. 1a). Die Bezeichnung von Gliederungseinheiten mit nachgestellten Buchstaben ist Einfügungen vorbehalten (vgl. LRL 126).

2. Der Entwurfstext sollte mit Blick auf die genderneutrale Formulierung überprüft werden. Dabei ist besonderes Augenmerk auf eine einheitliche Form der genderneutralen Formulierung sowie die grammatikalische Richtigkeit der gewählten Textierung zu legen.

3. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und

---

1 Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

2 <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

3 <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

4 <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):

Zu Z 1 (§§ 7a und 7b):

Die Abkürzungen sind dem Kurztitel des Gesetzes jeweils mit einem Bindestrich nachzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Urlaubsgesetz über keine amtliche Abkürzung verfügt. Die im Entwurfstext enthaltene Abkürzung „UrlG“ sollte daher entfallen und durch den Kurztitel „Urlaubsgesetz“ ersetzt werden.

Zu § 7a Abs. 1a und § 7b Abs. 1a:

In Z 2 muss es jeweils richtig „Ausstellungseinrichtungen“ lauten.

Zu § 7b:

1. In Abs. 1 Z 4 ist vor „Bereithaltung“ der Artikel „die“ einzufügen.
2. Der am Ende des Abs. 8 Z 2 stehende Beistrich ist durch das Wort „oder“ zu ersetzen und am Ende der Z 3 ist ein Beistrich einzufügen.
3. Es wird angeregt in den Einleitungsteil des Abs. 8 die Wendung „Arbeitgeber/in im Sinne des Abs. 1“ aufzunehmen und in den Z 1-3 jeweils die Wendung „Arbeitgeber/in im Sinne des § 7b Abs. 1“ zu streichen.

Zu Z 2 (§§ 7d bis 7m):

Zu § 7d:

Abs. 1 verweist hinsichtlich der „Dienstzettel“ in einem Klammerausdruck auf § 7b Abs. 1 Z 4. Der verwiesene § 7b Abs. 1 Z 4 spricht allerdings von „Aufzeichnungen“. Es wird angeregt den Verweis zu überprüfen und für den Fall der Übereinstimmung von „Dienstzettel“ und „Aufzeichnungen“ die Terminologie anzupassen.

Bei der Aufzählung der bereitzuhaltenden Dokumente sowie der Nennung der Arbeitnehmer/innen wird teilweise die Ein-, teilweise die Mehrzahl verwendet. Dies sollte vereinheitlicht werden.

---

5 [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)



Es wird zudem vorgeschlagen, die bisherige, insofern verständlichere Textierung des geltenden Abs. 1 beizubehalten und die im Entwurfstext im vorgeschlagenen Abs. 1 ausdrücklich genannten Unterlagen im Klammerausdruck nach „Lohnunterlagen“ anzuführen.

#### Zu § 7e:

1. Im Sinne der einheitlichen Gestaltung der Ziffern wird folgende Umformulierung des Abs. 1a Z 6 vorgeschlagen:

„Information des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin über einen sein/ihr Arbeitsverhältnis betreffenden Strafbescheid der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Verfahren nach § 7i Abs. 5, soweit die Anschrift des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin in der Meldung gemäß § 7b Abs. 4 oder § 17 Abs. 3 AÜG angeführt ist.“

2. Der Entwurf sieht vor, den Abs. 5 in Ziffern zu untergliedern. Dabei bleibt jedoch unklar, ob die in den Z 3 und 4 getroffenen Anordnungen nur für die Fälle der Z 2 (was das lediglich am Ende der Z 2 stehende Wort „und“ nahelegt) oder auch für die Fälle der Z 1 gelten sollen (was die bisherige Fassung nahelegt). Auch sollte der vorgesehene dritte Satz einbezogen werden. Zudem sollte überprüft werden, ob in der Z 3 bzw. dem Satz 3 des Entwurfstextes jeweils auch der Grundlohn oder Überlassungslohn samt Sonderzahlungen aufzunehmen sind (im vorgeschlagenen Text berücksichtigt). In Z 3 von einer „Mitteilung“ des Kompetenzzentrums LSDB, im letzten Satz von einer „Aufforderung“ des Kompetenzzentrums LSDB die Rede; wenn dasselbe gemeint ist, sollte die Terminologie vereinheitlicht, andernfalls die Unterschiede in den Erläuterungen dargelegt werden.

3. In Abs. 5 zweiter Satz sollte statt vom „verantwortlichen Organ“ die Terminologie des § 9 Abs. 1 VStG („zur Vertretung nach außen Berufener“) verwendet werden.

#### Zu §§ 7e Abs. 1, 7f Abs. 1 und 7g Abs. 1:

Es sollte statt „dem ASVG (nicht) unterliegend“ besser von „(nicht) nach dem ASVG versichert“ gesprochen werden.

Die Erläuterungen zu der in diesen Bestimmungen enthaltene Unterscheidung zwischen BUAG-Arbeitsverhältnissen und allen anderen Arbeitsverhältnissen erfolgt erst im Zusammenhang mit der Strafbestimmung des § 7i Abs. 5. Sie sollte bereits zu § 7e erfolgen.

Zu § 7f:

Im Einleitungsteil kann die Wendung „dem/der nicht dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer/in“ entfallen, da sich dies bereits aus dem Verweis auf § 7e Abs. 1 Z 1 und 2 ergibt. Damit lässt sich auch vermeiden, dass sich diese Anordnung, wie nach der vorgeschlagenen Textierung, lediglich auf die Fälle des § 7e Abs. 1 Z 1 zu beziehen scheint.

Zu § 7g:

Im Abs. 1 wäre der Beistrich am Ende der Z 1 durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Zu § 7i:

1. Es sollten alle Straftatbestände in § 7i zusammengefasst werden, also auch § 7b Abs. 8 und § 7j Abs. 2. Es könnte dann auch die in § 7b Abs. 8 zweiter Satz vorgesehene Tatbegehungsfiktion, die mit jener des § 7i Abs. 9 identisch ist, entfallen.

2. Nach Abs. 1 erster Satz ist strafbar, wer „Unterlagen ... nicht übermittelt“, nach dem zweiten Satz, wer „die Übermittlung der Unterlagen verweigert“. Die Formulierung sollte vereinheitlicht werden; vorgeschlagen wird, den im zweiten Satz geregelten Straftatbestand in den ersten Satz zu übernehmen.

3. Es wird auf den Formatierungsfehler und die überzähligen Leerzeichen vor (und nach) dem Wort „nach“ in Abs. 5 Z 1 hingewiesen.

4. Hinsichtlich des Abs. 6 wird allgemein auf die Ausführungen zu § 7e Abs. 5 verwiesen. Der vierte und der fünfte Satz sollten umgereiht werden und als zweiter und dritter Satz wie folgt formuliert werden:

„§ 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist nicht anzuwenden. Hat die Bezirksverwaltungsbehörde von der Verhängung einer Strafe abgesehen, ist bei einer neuerlichen Unterschreitung zumindest die Mindeststrafe zu verhängen.“

Zudem sollte der letzte Satz in einem eigenen Absatz geregelt. Inhaltlich sollte überprüft werden, ob auch der Grundlohn oder Überlassungslohn samt Sonderzahlungen aufzunehmen sind; das gilt auch für Abs. 7 und 7a.

5. Abs. 7 und 7a könnten wie folgt formuliert werden:

„(7) Die Verfolgungsverjährungsfrist (§ 31 Abs. 1 VStG) bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 5 beträgt drei Jahre. Sie beginnt zu laufen, wenn der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt [oder den gebührenden Grundlohn oder Überlassungslohn samt Sonderzahlungen] für einen neuen Lohnzahlungszeitraum zum Fälligkeitszeitpunkt leistet oder das Arbeitsverhältnis geendet hat. Die Strafbarkeitsverjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt in diesen Fällen fünf Jahre.

(7a) Leistet der/die Arbeitgeber/in das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt [oder den gebührenden Grundlohn oder Überlassungslohn samt Sonderzahlungen] für den betroffenen Zeitraum der

Unterentlohnung nach Abs. 5 nachträglich, beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist (§ 31 Abs. 1 VStG) ein Jahr und die Strafbarkeitsverjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) drei Jahre, soweit nicht aufgrund des Abs. 7 die Verjährung zu einem früheren Zeitpunkt eintritt; der Fristenlauf beginnt mit der Nachzahlung.“

6. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der Begriff „Rechtsmittel“ weiterhin „belassen [wird], weil dieser nicht nur die Möglichkeit der Beschwerde an die Verwaltungsgerichte der Länder, sondern etwa auch Rechtsmittel nach dem AVG erfasst“. Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass auf Verwaltungsstrafverfahren das VStG – und das AVG allenfalls subsidiär – zur Anwendung kommt. Es ist zudem nicht ersichtlich, an welche „Rechtsmittel“ hier gedacht ist.

Abs. 8 sollt daher wie folgt umformuliert werden:

„(8) Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren hat

1. nach Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und Abs. 4 und nach § 7b Abs. 8 die Abgabenbehörde, in den Fällen des Abs. 5 in Verbindung mit § 7e das Kompetenzzentrum LSDB,
2. nach Abs. 5 in Verbindung mit § 7g und in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 der zuständige Träger der Krankenversicherung,
3. nach Abs. 5 in Verbindung mit § 7h die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse,

auch wenn die Anzeige nicht durch die in den Z 1 bis 3 genannten Einrichtungen erfolgt. Diese können gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde Beschwerde beim Verwaltungsgericht und gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eines Verwaltungsgerichtes Revision beim Verwaltungsgerichtshof erheben.“

Zu § 7j:

1. Die Wendung „oder wegen erstmaliger oder einer weiteren Wiederholung“ sollte durch die Wendung „oder wiederholt“ ersetzt werden.

2. Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, diese entgegen der bisherigen legislatischen Praxis (vgl. LRL 132) in der Fundstellenangabe anzuführen: In Abs. 1 sollte das Zitat „BGBl. Nr. 194“ daher durch das Zitat „BGBl. Nr. 194/1994“ ersetzt werden.

3. Der letzte Halbsatz des Abs. 3 sollte lauten:

„diese können gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde Beschwerde beim Verwaltungsgericht und gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eines Verwaltungsgerichtes Revision beim Verwaltungsgerichtshof erheben.“

Zu § 7k:

In Abs. 1a soll die Parteistellung wohl den in Satz 1 genannten Einrichtungen zukommen.

Der letzte Satz des Abs. 1a sollte lauten:

„Diese können gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde Beschwerde beim Verwaltungsgericht und gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eines Verwaltungsgerichtes Revision beim Verwaltungsgerichtshof erheben.“

Zu § 7i:

Bei der in Abs. 2 zweiter Satz vorgesehenen Zustellung an bestimmte Adressaten und der in Abs. 2 dritter Satz vorgesehenen Aufnahme eines bestimmten Hinweises in einen Strafbescheid bzw. ein Straferkenntnis handelt es sich um Regelungen verwaltungsstrafrechtlicher Natur, die in § 7i aufgenommen werden sollten.

Während Auskunft aus der Evidenz gemäß Abs. 4 erster Satz nur über rechtskräftige Strafbescheide und Straferkenntnisse erteilt werden darf (ebenso die Zweckbestimmung des Abs. 1), darf nach Abs. 4 letzter Satz „fünf Jahre nach Fällung“ des Straferkenntnisses oder Strafbescheides keine Auskunft mehr erteilt werden. Es ist unklar, ob unter „Fällung“ die „Erlassung“ (so die Terminologie des VStG) oder die Rechtskraft gemeint ist; die Bestimmung sollte entsprechend angepasst werden.

Zu § 7m:

1. Es sollte überprüft werden, ob im ersten Satz die Wortfolge „der Partei des Verfahrens oder des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, dem oder der im Falle einer Bestrafung diese zuzurechnen ist,“ entfallen kann. Der Hinweis auf die Betriebsstätte, Betriebsräumlichkeit, auswärtige Arbeitsstelle oder Arbeitsstätte, an der der/die betroffene Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin tätig ist, dürfte ausreichen.

2. Am Ende des zu novellierenden Gesetzestextes fehlt das schließende Anführungszeichen.

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes):Zu Z 2 (§ 17 Abs. 3):

Auf den Formatierungsfehler im Einleitungsteil des Abs. 3 wird hingewiesen.

Zu Art. 3 (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes):Zu Z 1 (§ 10 Abs. 10):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„Dem § 10 wird folgender Abs. 10 angefügt:“

Zu Z 4 (§ § 88 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„In § 88 Abs. 5 erster Satz wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.“

Zu Z 6 (§ 131 Abs. 14):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„Dem § 131 wird folgender Abs. 14 angefügt:“

**IV. Zu den Materialien**

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriftensetzung der Erläuterungen sollte überprüft werden.

Zur Textgegenüberstellung:

1. Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [600.824/003-V/2/2001](#)<sup>6</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

– Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.

2. Die Textgegenüberstellung sollte auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetzestext überprüft werden (vgl. etwa die Abweichung in §§ 7b Abs. 5 oder 7i Abs. 1 AVRAG).


Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

28. August 2014  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>6</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

Signaturwert	7/SN-52ME-XYZ-QP-Steiljuchbme zu Enysurf(elektr. übermittelt-Version) ZD0013VMar4BrE2UR/ozlqjba99pEzeZmpUeCkxwmpNecUA8JwFv8w13J 33787W8H2aYDxosn5XNKCCQcXCEV113aGYOrU4LzQXVlqQph1WUPEWki4ZuVrzEg4S0 p16xMTuFPVdgsSVQvwScKxQ0XzEfYxt/ucXGymPnhouLNsuzU1ea1rvUQNyHZh3XDOj pElj05vnP73OTc6zj5xRQ9P4AhdEv4U63NWyF2BCpxUoFpa+iucwBIKljh8/4UwRfA5 WGVEVnpdR/Lcv4Go69HkYvCj5Pgcl2SQyrn/rmxGMwGzdQgA5qN41mTffTTLXORU1Gq zA9T/Hg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-29T06:42:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	